

Präs: 21. Dez. 2004 Nr.: 2286/J-BR/2004

ANFRAGE

der Bundesräte Ana Blatnik
und GenossInnen
an den Bundeskanzler
betreffend Straßenverkehrszeichen in Kärnten

Die unterzeichneten Bundesräte haben am 21. Dezember 2004 folgende Anfrage an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingebracht:

„ANFRAGE

der Bundesräte Ana Blatnik
und GenossInnen
an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
betreffend Straßenverkehrszeichen in Kärnten III – Missachtung des Interpellationsrechtes

Am 31. August 2004 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf die Anfrage 2230/J-BR betreffend Straßenverkehrskennzeichen für Kärnten folgende Beantwortung gegeben: „Die Zuständigkeit für anfragegegenständliche Angelegenheiten liegt beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, bei welchem auch die aufgrund des Kompetenzübergangs migrierten Akten, die technische Voraussetzung für die Anfragebeantwortung sind, aufliegen.“

Es wurde daher diese Anfrage neuerlich an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingebracht (2256/J-BR). Die Antwort fiel diesmal wie folgt aus:

„Mit Inkrafttreten des Bundesstraßenübertragungsgesetzes am 1.4.2002 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nur mehr für die Autobahnen und Schnellstraßen zuständig.

Der genannte Erlass (Zl. 930.595/1-VI/9-90) vom 6. Juli 1990 des damaligen Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten definiert den Anwendungsbereich des Erlasses mit jenen Gebietsteilen, die in der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 (BGBl. Nr. 306/77) festgelegt wurden.

DVR 0636746

Nach Auskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung kommen die in der o.a. Verordnung genannten Orte nicht in der wegweisenden Beschilderung des Autobahnnetzes in Kärnten vor. Demnach ist das Autobahnnetz in Kärnten vom gegenständlichen Erlass nicht betroffen.“

Grundlage für die Anfragen war ein Erlass vom 6. Juni 1990 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten an den Landeshauptmann für Kärnten. Daher bezog sich die Fragestellung ausdrücklich auf die Zeit von 1990 bis heute. Dazu hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in die Richtung Stellung bezogen, dass alle Akten aufgrund des Kompetenzüberganges nunmehr beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie seien. Dieses bezog sich in der Beantwortung auf das Bundesstraßenübertragungsgesetz vom 1. April 2002, wonach das BMVIT nunmehr für Autobahnen und Schnellstraßen zuständig sei. Es wurden daher die Jahre 1990 bis April 2002, also der wesentliche Teil der Frage, vom zuständigen Minister völlig negiert. Dadurch wurde aber auch das verfassungsrechtliche Interpellationsrecht vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gröblichst verletzt.

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher neuerlich an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele Straßenverkehrszeichen auf Bundesstraßen, Vorwegweiser und Wegweiser wurden seit 1990 bis 1. April 2002 in Kärnten erneuert?
2. Wie viele davon wurden mit der Erneuerung zweisprachig angebracht?
3. Wenn die Straßenverkehrszeichen nicht zweisprachig erneuert wurden:
Was haben Sie unternommen, um den genannten Erlass im Sinne des Bundes umzusetzen?
4. Durch das Bundesstraßenübertragungsgesetz sind Sie als Bundesminister nur mehr für Autobahnen und Schnellstraßen zuständig.
Was wurde unternommen, um dennoch auch bei den anderen Straßen dafür zu sorgen, dass Anordnungen des Bundes durch die Länder umgesetzt werden?“

Gemäß Bundesministeriengesetz ist der Bundeskanzler für die Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, aber auch für die einheitliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zuständig.

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

1. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um für die Erfüllung des Interpellationsrechtes der Bundesräte und Abgeordneten bei Kompetenzübergängen zwischen Ministerien die notwendigen Unterlagen sicherzustellen?
2. Welches Ministerium ist für die Beantwortung einer Anfrage zuständig:
a) Jenes Ministerium, welches gegenwärtig kompetenzmäßig zuständig ist, oder
b) jenes Ministerium, welches für den befragten Zeitraum zuständig war?
3. Wer ist für die Koordination in solchen Angelegenheiten (Kompetenzübergang während des Zeitraumes eines befragten Sachverhaltes) zuständig?
4. Was hat das Bundeskanzleramt übernommen, um sicherzustellen, dass Anordnungen des Bundes auch nach einem allfälligen Kompetenzübergang einer Angelegenheit vom Bund auf die Länder weiterhin eingehalten werden?
5. Werden Sie Ihre Koordinationskompetenz nutzen, um die Bundesminister darauf hinzuweisen, dass das Interpellationsrecht der Abgeordneten und Bundesräte vollinhaltlich gewahrt wird und Antworten vollständig gegeben werden und nur aus den in Gesetzen vorgesehenen Gründen Antworten verweigert werden?

Blatnik
Mag. S. Jan
Mag. Appel

Anlage
slowenische Zusammenfassung